

Einleitung

Die Auswahl juristischer und organisationstheoretischer Literatur zum Themenkomplex Verantwortung und Haftung ist schier unüberblickbar. Nicht selten finden sich Werke mit 800 bis 1.200 Seiten darunter. Hoch ist auch der Abstraktionsgrad, da es sich häufig um wissenschaftliche Abhandlungen handelt.

Mit dem vorliegenden Buch soll dem Praktiker eine kleine Hilfestellung an die Hand gegeben werden, den Themenkomplex mit der gebotenen Sorgfalt zu bearbeiten und sich dabei nicht im Netz rechtlicher Fallstricke zu verfangen. Dabei darf man jedoch nicht der Illusion erliegen, durch die Lektüre bereits die eigene rechtliche Situation vollumfänglich beurteilen zu können. So wie bei einer Erkrankung ein Arzt konsultiert wird, so sollte bei ernsthaften rechtlichen Problemen ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden. Die Lektüre dieses Buches kann allerhöchstens Anregungen vermitteln und das Augenmerk auf die Vielfältigkeit der Verantwortungsproblematik lenken.

Warum ist das Interesse an Verantwortung und Haftung so groß? Bei Haftung scheint dies recht simpel zu sein: Man versucht sie zu vermeiden. Haftung bedeutet immer eine persönliche Unannehmlichkeit, entweder finanzieller Art oder gar im Sinne des Wortstammes: Haft. Der Kurzschluss, der jetzt entsteht, ist: Willst du Haftung vermeiden, so vermeide Verantwortung.

Während man früher Un- und Schadensfälle als Schicksalsschläge betrachtete und die Verantwortung bei höheren Mächten verortete, wird heute nach Schuldigen gesucht. Die Rechtsregel *casum sentit dominus* – der Eigentümer trägt den Schaden – soll eben nur im unverschuldeten Zufall gelten. Sobald sich Anzeichen für ein Verschulden anderer zeigen, besteht die Chance auf Wiederherstellung.

Andererseits ist die Umwelt aufgrund der gestiegenen Komplexität sehr viel weniger durchschaubar geworden. Kurze Kausalketten von Ursache und Wirkung sind mehr die Ausnahme denn die Regel. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Personen sind nicht gerade als übersichtlich zu bezeichnen. Während man an einer Stelle einem Fallstrick zu entkommen glaubt, so hat er sich vielleicht an einer anderen bereits um den Hals gelegt.

Die moderne Arbeitsteilung bewirkt, dass schädliche Folgen von Entscheidungen nicht mehr zuverlässig einem einzelnen Verursacher zugeord-

net werden können. Aus gesamtgesellschaftlicher Sicht ist es jedoch immer weniger hinnehmbar, dass Gewinne privatisiert, jedoch die negativen Folgen des Gewinnstrebens sozialisiert, also der Gemeinschaft aufgebürdet werden. Allerdings sind die Handlungsfolgen komplexer Prozessketten für den Einzelnen unüberschaubar geworden. Hieraus resultiert nicht selten die Angst vor Verantwortung, die dazu führt, dass notwendige Entscheidungen an den Stellen, an denen sie hätten getroffen werden müssen, gar nicht getroffen werden. Damit werden sie jedoch unvermeidlich denen auferlegt, die aus anderen Gründen handeln müssen. Dies führt zu einer Verantwortungsdiffusion nach unten. Mit den Möglichkeiten des Haftungsrechts sollen die negativen externen Effekte mangelhaft wahrgenommener Verantwortung dem Aussagen zugeordnet werden.

Worin liegt aber nun der besondere Zusammenhang zwischen Haftung und Verantwortung und der Elektrotechnik? Die Besonderheit der Elektrotechnik ist im Gegensatz zu allen anderen Ingenieurwissenschaften, dass sie in der modernen Gesellschaft allgegenwärtig ist. Es gibt nahezu keinen Bereich des täglichen Lebens, sowohl im Haushalt als auch im Gewerbe oder im freien Beruf, der nicht an irgendeiner Stelle Berührung mit der Elektrotechnik hat. Dies und die Tatsache, dass sich elektrische Energie in alle anderen Energieerscheinungsformen umwandeln lässt und so elektrischen Strom zu einer Königsenergie gemacht hat, sorgen für die überragende Bedeutung der Elektrotechnik, die wir heutzutage vorfinden. Auch wenn es sich beim elektrischen Strom im Bezug auf die industriellen Produktionsprozesse um eine Hilfsenergie handelt, so muss man sich den Ausspruch eines Unterweisungsvideos der ehemaligen BGFE (heute BGETEM) ins Gedächtnis rufen: Was einem fehlt, wenn es am Strom fehlt, weiß man erst, wenn der Strom fehlt. Genauso groß wie seine Bedeutung ist jedoch auch seine Gefährlichkeit. Dem Menschen fehlt ein Sinnesorgan, um den elektrischen Strom so wahrzunehmen, dass er ihm nicht schaden kann. Strom kann man nicht sehen, riechen oder hören. Wenn man ihn fühlt, kann es zu spät sein. Elektrischen Strom kann man nur an seinen Wirkungen erkennen. Diese können gewollt sein, aber auch verheerend. Ein etwas flapsiger Spruch sagt: Strom macht klein, schwarz und hässlich. Dafür zu sorgen, dass dies nicht in Erfüllung geht, ist die Aufgabe der Elektrosicherheit. Elektrosicherheit kann dabei sowohl den Betreiber elektrischer Anlagen und Arbeitsmittel als auch den Errichter bzw. den Hersteller derselben und natürlich auch den Instandhalter adressieren. Obwohl natürlich jede Ingenieurwissenschaft ihren Verantwortungsanspruch hat, spielt dieser in

der Elektrotechnik aufgrund der eben kurz angerissenen Problematik eine besondere Rolle. Daher wird in diesem Buch neben einem allgemeinen Teil das Verantwortungs- und Haftungsgeschehen im Bezug auf die Elektrotechnik besonders betrachtet.

Bedingt durch den gebotenen Umfang lassen sich nicht alle Teilprobleme in hinreichender Breite und Tiefe erörtern. Andererseits lassen sich vereinzelte Wiederholungen und Doppelnennungen verschiedener Argumentationslinien und Belegstellen zwischen den Kapiteln nicht gänzlich vermeiden. Um diese einzeln nachvollziehbar zu halten, war es nicht immer möglich, generelle Aussagen den speziellen voranzustellen.

Die in dem Buch gegebenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Trotz sorgfältiger Recherche kann es sein, dass Aussagen oder Schlussfolgerungen in dieser abstrakt-generalisierenden Unterlage nicht zutreffend sind oder sich im Meinungsstreit befinden. Auch musste aus Gründen der besseren Verständlichkeit auf eine allzu dogmatische Darstellung verzichtet werden. Bei verschiedenen Punkten musste erheblich vereinfacht und reduziert werden. Es handelt sich nicht um ein juristisches Fach- oder Lehrbuch. Hierfür wird auf die im Literaturverzeichnis genannten weiterführenden Werke verwiesen. Auch gibt der Beitrag die Meinung des Verfassers wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere sind neben der dargestellten Meinung weitere Meinungen und Lösungen möglich, die in ihrer Breite nicht wiedergegeben wurden. Schadenersatzforderungen und jegliche Haftung daraus sind ausgeschlossen. Vor jeglichen Schritten, die die Änderung der aktuell bestehenden und individuell vorgefundenen Rechtssituation zur Folge haben könnten, wird ausdrücklich die Konsultation eines Rechtsberaters nach dem Rechtsberatungsdienstleistungsgesetz angeraten.

A Allgemeiner Teil

1 Verantwortung

Verantwortung ist ein großer Begriff. So mächtig, dass er in seiner Gesamtheit nicht immer voll zu erfassen sein wird. Der Begriff „Verantwortung“ scheint vielschichtig oder sphärenhaft zu sein und lässt sich nicht präzise definieren und ebenso wenig fassen. Je nach Kontext scheint er eine andere Bedeutung anzunehmen, und jeder versteht etwas anderes darunter. Dies macht die Verständigung darüber schwierig. Und es wird nicht gerade dadurch einfacher, dass Verantwortung auch recht emotional besetzt wird. Im Umgang mit dem Begriff Verantwortung kommt es daher darauf an, ein gemeinsames Verständnis zu erzeugen und durch Systematisierung die Mächtigkeit zu entzaubern.

Nähern wir uns dem Begriff zunächst rein schematisch: Das Deutsche Universalwörterbuch erklärt Verantwortung als *„mit einer bestimmten Aufgabe, einer bestimmten Stellung verbundene Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass innerhalb eines bestimmten Rahmens alles einen möglichst guten Verlauf nimmt, dass alles Notwendige und Richtige getan wird und möglichst kein Schaden entsteht.“*

Hieraus wird deutlich, dass Verantwortung eine Verpflichtung darstellt. Diese Verpflichtung erfolgt aufgrund einer Stellung oder Übertragung einer Aufgabe und bewegt sich in einem bestimmten Rahmen. Es ist daher notwendig, sich der Stellung oder Aufgabe klar zu werden und insbesondere den Rahmen zu definieren. Nur so wird Verantwortung beherrschbar und verliert ihren bedrohlich-erdrückenden Charakter. Verantwortung ist dann die Richtschnur, wonach das eigene Leben und Handeln ausgerichtet und Lebenschancen wahrgenommen werden.

Wir neigen dazu, Verantwortung unmittelbar mit Schuld und Haftung zu verknüpfen und sie daher schon vor der Übernahme abzulehnen. Tatsächlich ist der Verantwortungsbegriff in diesem Kontext entstanden: es ging um Anklage und Verteidigung, um ein Antwortgeben auf Anschuldigungen vor Gericht, also um Rechtfertigung. Wo keine Frage, da auch kein Erfordernis zur Antwort. Oder etwas bekannter: *Nulla actore nullus iudex* – Wo kein Kläger, da kein Richter. Dabei steht zwischen Verantwortung und Schuld mindestens noch die Pflichtverletzung (**Bild 1.1**).

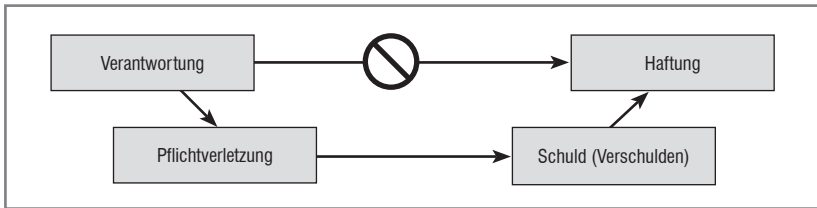


Bild 1.1 Zusammenhang Verantwortung – Haftung

Eine Ausnahme dieses Umwegs stellt die Gefährdungshaftung dar, bei der für ausgewählte Gefahrenquellen verschuldensunabhängig gehaftet wird. Hier wird für die Nutzung eines gefährlichen Mittels für erlaubte Zwecke gehaftet. Ein Beispiel ist die Halterhaftung für Kraftfahrzeuge.

Verantwortung ist aber auch der Preis der Freiheit. Nur wer frei ist, kann verantwortlich sein. Diese freiheitliche Ordnung fußt u. a. auch auf den Rechtsgrundsätzen des römischen Juristen *Ulpian* (170–233): *Honeste vivere, neminem laedere, suum cuique tribuere* – Ehrenhaft leben, niemandem schaden, jedem das Seine zukommen lassen. Der Umkehrschluss aus *neminem laedere* im Zusammenhang mit den anderen Tugenden ist natürlich, dass für verursachte Schäden Schadenersatz zu leisten, also zu haften ist. Da diese Verantwortung als Bürde – Verantwortung tragen – empfunden werden kann, erfolgt eine ständige Suche nach Wegen, diese Bürde zu erleichtern. Diese Erleichterung findet man in Gesetzen und Regeln oder in jemandem, der sagt, was richtig ist. Diese Instanzen nehmen vermeintlich Verantwortung ab oder man meint, sie ihnen zuschieben zu können. Allerdings sollte man, um nicht einem Trugschluss aufzusitzen, dies ganz genau hinterfragen.

1.1 Dimensionen der Verantwortung

Verantwortung kommt in mindestens zwei Dimensionen vor (**Bild 1.2**). Die erste ist die rückwärtsgewandte Haftungsverantwortung. Die Handlungen

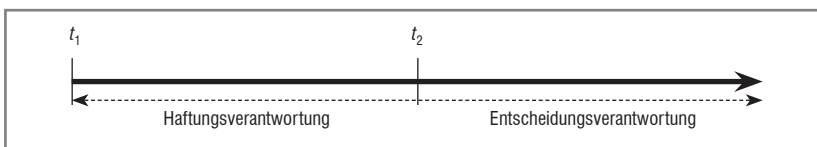


Bild 1.2 Dimensionen der Verantwortung

des Verantwortlichen werden anhand eines Maßstabs bewertet. Im Idealfall wurde der Maßstab bei Übertragung der Verantwortung zum Zeitpunkt t_1 gemeinsam festgelegt und zwischenzeitlich nicht einseitig verändert. Siehe vertiefend [33].

Der Zeitpunkt t_2 ist nun der Punkt, an dem Rechenschaft abzulegen ist. Dies kann entweder ein regelmäßiger Vorgang sein oder auch außergewöhnlich aufgrund eines Ereignisses (Unfall, Schadensfall) stattfinden. Verantwortung ist in diesem Sinne die Rechenschaftspflicht.

In der anderen Dimension ist t_2 der Zeitpunkt, an dem Entscheidungen zu fällen sind. Hier handelt es sich um Entscheidungsverantwortung, die auf zukunftsbezogene Risiken gerichtet ist. Entscheidungen beenden immer einen Zustand der Ungewissheit, obwohl sie selbst immer mit Unsicherheit behaftet sind (**Bild 1.3**).

Je mehr Informationen für eine Entscheidung vorliegen, umso sicherer wird sie. Aber ein gewisses Restrisiko bleibt immer, da sich in der Zukunft liegende Variablen nicht vollständig vorausplanen lassen. So sind die Folgen des Handelns oft nicht zu überblicken. Gerade in komplexen Entscheidungssituationen muss unter Unsicherheit entschieden werden. Risikolose Entscheidungen gibt es nicht. Entscheidungen und die damit verbundene Verantwortung lassen sich aber nicht erzwingen. Verantwortung in diesem Sinne ist die Bereitschaft, das Risiko komplexer Entscheidungen zu tragen. Selbst wenn man andere findet, die für einen entscheiden, trägt man die Verantwortung dafür, sich dafür entschieden zu haben. Zusätzlich büßt man ein gutes Stück Freiheit ein, wenn man zulässt oder herausfordert, dass andere wissen, was richtig ist. Wie mit dem allseits vorhandenen Risiko umzugehen ist, kann Gegenstand einer Gefährdungsbeurteilung sein. Darauf wird am Ende der Ausführungen noch eingegangen.

Trotz dieser unterschiedlichen Dimensionen sind beide Verantwortungen natürlich verwandt. Aus der vorwärtsgerichteten Entscheidungsverantwortung wird zu einem neuem Zeitpunkt t_2 , die Rechenschaftspflicht. An-

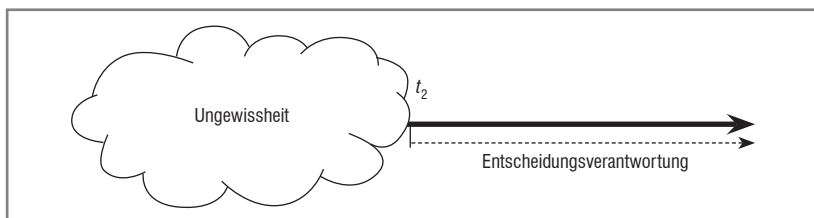


Bild 1.3 Entscheidung beendet Unsicherheit

dererseits wird Entscheidungsverantwortung nur dann übernommen, wenn ein Erfolg zumindest wahrscheinlich erscheint, da der neue Zeitpunkt t_2 unweigerlich irgendwann eintreten wird. Haftungsverantwortung und Entscheidungsverantwortung sind also nur zwei Seiten derselben Medaille, die durch eine immer wieder folgende Reihe von Rechenschaftszeitpunkten miteinander verbunden sind.

Auch zwei weitere Dimensionen wären zu unterscheiden, nämlich die Verantwortung für und die Verantwortung vor (**Bild 1.4**).

Die *Verantwortung für* ist objekt- oder schutzbezogen. Der Verantwortungsträger hat Pflichten in Bezug auf Personen oder Sachen übernommen. Für diese hat er einzustehen. Es handelt sich dabei um eine Garantverantwortung.

Dagegen ist die *Verantwortung vor* instanzbezogen. Hier ist Rechenschaft vor einer übergeordneten oder außerhalb der Verantwortungssphäre stehenden Instanz abzugeben. Der Verantwortungsträger wird an seiner Pflichterfüllung gemessen und entweder bestätigt oder gemäßregelt.

Das nachträgliche Antwortgeben vor einer Instanz hilft im Schadensfall meist wenig. Den Zustand wiederherzustellen, der ohne den Schadensfall noch bestehen würde, ist in vielen Fällen unmöglich. Häufig wird nur eine Ersatzleistung bleiben. Daher ist es besser, Verantwortung als Pflicht zu verstehen, vor Entscheidungen die möglichen Risiken abzuwägen und dann einen Weg zu wählen, der unterhalb eines Grenzniveaus verläuft.

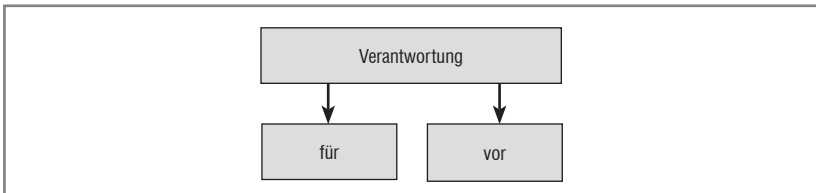


Bild 1.4 Weitere Dimensionen der Verantwortung

1.2 Arten von Verantwortung

Die nicht abschließend aufzählbaren Arten sollen nur der Darstellung dienen, dass der Verantwortungsbegriff vielfältig ist und nicht eindeutig verwendet wird.

Wenn Verantwortung eingefordert wird, sollte man überlegen, welcher Art diese sein soll (**Bild 1.5**). Im vorliegenden Buch geht es überwiegend